



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 133/2023
vom 19. Oktober 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7842
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Wallonisch-Brabant.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Juli 2022, dessen Ausfertigung am 27. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Wallonisch-Brabant folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gegen die Artikel 10, 11, 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 8, 14 und 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 2, 3, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie den Artikeln 13, 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta, indem er die Waisenkinder unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ihr überlebender Elternteil sich wiederverheiratet hat oder nicht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 1984), der bestimmt:

« Geht der Anspruch auf Waisenpension aus der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 hervor, wird die Auszahlung der Pension ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der überlebende Elternteil geheiratet hat, ausgesetzt. Diese Aussetzung ist nicht mehr anwendbar, wenn die Waise das Alter der Volljährigkeit erreicht hat oder der überlebende Elternteil verstirbt, bevor die Waise dieses Alter erreicht.

[...] ».

B.1.2. Das Gesetz vom 15. Mai 1984 regelt die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an die Rechtsnachfolger von Personen, die einer Regelung für Ruhestandspension im öffentlichen Sektor unterliegen (Artikel 1).

B.1.3. Ein hinterbliebener Ehepartner hat unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension (Artikel 2). Auch ein geschiedener Ehepartner, der vor dem Tod der Person, die sein Ehepartner war, keine neue Ehe geschlossen hat, hat Anspruch darauf (Artikel 6 Absatz 1). Daraus folgt, dass ein geschiedener Ehepartner, der vor dem Ableben seines ehemaligen Ehepartners wieder geheiratet hat, keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat.

Eine Vollwaise hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension bis zum Alter von achtzehn Jahren oder über dieses Alter hinaus, solange die Waise Anspruch auf Kinderzulagen eröffnet (Artikel 9 Absatz 1). Eine vaterlose oder mutterlose Waise wird einer Vollwaise gleichgestellt, wenn ihr überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat (Artikel 9 Absatz 2). Daraus ergibt sich, dass eine vaterlose oder mutterlose Waise Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat, wenn ihr überlebender Elternteil darauf keinen Anspruch hat.

Artikel 15*bis* sieht vor, dass in dem Fall, dass der Anspruch auf Waisenpension aus der Anwendung des vorerwähnten Artikels 9 Absatz 2 hervorgeht, die Auszahlung der

Hinterbliebenenpension der vaterlosen oder mutterlosen Waise im Fall der Heirat des überlebenden Elternteils ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der überlebende Elternteil geheiratet hat, bis die Waise das Alter der Volljährigkeit erreicht oder bis zum vor diesem Datum eingetretenen Versterben des überlebenden Elternteils ausgesetzt wird.

B.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Ausgangsverfahren minderjährige Waisen eines ihrer Elternteile betrifft, bei denen der überlebende geschiedene Elternteil vor dem Tod des verstorbenen Elternteils eine dritte Person geheiratet hat, die selbst Kinder aus einer vorherigen Ehe und gemeinsame Kinder mit dem überlebenden Elternteil hat und die für die betroffenen Waisen keinerlei Lasten übernimmt.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 mit den Artikeln 10, 11, 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 24 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit den Artikeln 2, 3, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 13, 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta, «indem er die Waisenkinder unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ihr überlebender Elternteil sich wiederverheiratet hat oder nicht ».

B.3.2. Unter Berücksichtigung des in B.2 Erwähnten ist die Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen, dass sie sich auf den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien minderjähriger Waisen bezieht: einerseits die minderjährigen Waisen eines ihrer Elternteile, bei denen der überlebende geschiedene Elternteil vor dem Tod des verstorbenen Elternteils wieder geheiratet hat, und andererseits die minderjährigen Waisen eines ihrer Elternteile, bei denen der überlebende geschiedene Elternteil vor dem Tod des verstorbenen Elternteils nicht wieder geheiratet hat.

Die minderjährigen Waisen, die zur ersten Kategorie gehören, haben nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, aber

deren Auszahlung wird nach Artikel 15*bis* desselben Gesetzes bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zu dem vor diesem Datum eingetretenen Tod des überlebenden Elternteils ausgesetzt.

Die minderjährigen Waisen, die zur zweiten Kategorie gehören, haben keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, da ihr überlebender geschiedener Elternteil darauf nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 Anspruch hat. Diese Hinterbliebenenpension wird in der Tat an den geschiedenen Ehepartner ausgezahlt. Die Maßnahme der Aussetzung der Auszahlung der Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners, die von demselben Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 vorgesehen ist, ist nämlich nicht anwendbar, da im vorliegenden Fall der geschiedene Ehepartner, der vor dem Tod seines ehemaligen Ehepartners nicht wieder geheiratet hat, ein Kind zu Lasten im Sinne dieser Bestimmung hat, unabhängig von seinem Alter zum Zeitpunkt dieses Todes.

B.3.3. Weder in der Vorabentscheidungsfrage noch in der Begründung der Vorlageentscheidung wird präzisiert, inwiefern die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit den Artikeln 2, 3, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 13, 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta, unvereinbar wäre.

Insofern sie sich auf die Beachtung dieser Bestimmungen der Verfassung bezieht, ist die Vorabentscheidungsfrage demzufolge nicht zulässig.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ist in das Gesetz vom 15. Mai 1984 eingefügt worden durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor ». Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese Bestimmung darauf abzielt, einem für die Familiengemeinschaft aus dem überlebenden Ehepartner und den Waisen aus der Ehe nachteiligen Behandlungsunterschied im Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners ein Ende zu setzen. Sie lehnt sich an die Aussetzung der Auszahlung der Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners an, die in Artikel 3 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 im Fall der Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehepartners vorgesehen ist:

« L'article 9, alinéa 2, de la loi du 15 mai 1984 dispose que l'orphelin de père est assimilé à l'orphelin de père et de mère si sa mère n'a pas droit à la pension. Il en est de même pour l'orphelin de mère dont le père n'a pas droit à la pension.

La référence faite par cet article 9 à l'absence de droit dans le chef du parent survivant peut, dans certains cas, avoir pour conséquence de favoriser l'orphelin dont les parents n'étaient pas mariés par rapport à l'orphelin dont les parents étaient mariés, ce qui est contraire à l'esprit de la loi du 31 mars 1987 relative à la filiation. Une telle situation se présente notamment dans les cas où le parent survivant a droit à une pension mais où le paiement de celle-ci est suspendu en application de certaines dispositions de la loi du 15 mai 1984 ou des règles de cumul prévues par la loi du 5 août 1978.

Ainsi, le conjoint survivant qui se remarie voit le paiement de sa pension suspendu à partir du premier jour du treizième mois qui suit celui du remariage, et ce en vertu de l'article 3, § 2, alinéa 1er, de la loi du 15 mai 1984. Un droit à pension subsistant dans le chef de ce conjoint, un éventuel orphelin issu de son mariage avec le défunt ne peut pas prétendre à une pension. Par contre, en application de l'actuel article 9, alinéa 2, dans le cas d'un couple qui n'était pas marié, l'orphelin 'naturel' a droit à une telle pension en raison du fait que le parent 'naturel' resté en vie ne peut obtenir aucune pension de survie puisqu'il n'était pas marié avec l'agent décédé. Au niveau des ressources de la cellule familiale (parent survivant et enfant(s)), la cellule 'naturelle' se trouve donc dans une situation plus favorable que la cellule 'légitime'.

L'article 10 du projet met fin à cette discrimination en prévoyant en cas de mariage du parent survivant une suspension du paiement de la pension accordée à un orphelin mineur en application de l'article 9, alinéa 2, de la loi précitée, suspension qui sera similaire à celle prévue par l'article 3, § 2, alinéa 1er, de la même loi pour le conjoint survivant » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1050/1, S. 9).

Falls der geschiedene Ehepartner nach dem Tod des verstorbenen Elternteils wieder heiratet, wird nach Artikel 3 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, der durch Artikel 6 Absatz 1 desselben Gesetzes auf den geschiedenen Ehepartner für anwendbar erklärt wird, die Auszahlung seiner Hinterbliebenenpension ebenfalls « vom ersten Tag des Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung bis zum ersten Tag des Monats nach dem Monat ausgesetzt, in dem der Ehepartner oder Ex-Ehepartner, mit dem der hinterbliebene Ehepartner eine neue Ehe geschlossen hat, verstorben ist ».

B.4.2. Indem er vorgesehen hat, dass die Auszahlung der in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 gewährten Hinterbliebenenpension der Waise im Fall der Heirat des überlebenden Elternteils ausgesetzt wird, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die im Hinblick auf das Ziel, dem Behandlungsunterschied zwischen der Familiengemeinschaft aus dem überlebenden Ehepartner und den Waisen aus der Ehe und der Familiengemeinschaft aus dem überlebenden nicht verheirateten Elternteil und den unehelichen Waisen in Bezug auf die Auszahlung einer Hinterbliebenenpension an diese

Familiengemeinschaft ein Ende zu setzen, sachdienlich ist. Nunmehr werden nämlich die Auszahlung der Hinterbliebenenpension des überlebenden Ehepartners im ersten Fall und die Auszahlung der Hinterbliebenenpension der Waise im zweiten Fall im Fall der (Wieder)Verheiratung des überlebenden Elternteils ausgesetzt.

Der Gerichtshof hat jedoch zu prüfen, ob der Gesetzgeber mit der Beendigung des vorerwähnten Behandlungsunterschiedes nicht einen Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.3.2 erwähnten Kategorien von minderjährigen Waisen herbeigeführt hat, ohne dass diesbezüglich eine vernünftige Rechtfertigung existiert.

B.5.1. Aus dem in B.3.2 Erwähnten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen minderjährigen Waisen führt, je nachdem, ob ihr überlebender geschiedener Elternteil vor dem Tod ihres verstorbenen Elternteils wieder heiratet oder nicht. Die zwei in B.3.2 erwähnten Kategorien von minderjährigen Waisen werden nämlich in Bezug auf den Vorteil der Waisenhinterbliebenenpension gleich behandelt: Weder die minderjährigen Waisen der ersten Kategorie noch die minderjährigen Waisen der zweiten Kategorie beziehen eine Waisenhinterbliebenenpension.

Der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, existiert daher nicht.

B.5.2. Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul